



Rechtliche Bestimmungen zu Standort-Vertrag für Mitbenutzung Fernmeldedienste

1 Allgemeine Bestimmungen

Der Mitbenutzer darf die SBC Infrastruktur ausschliesslich für den eigenen tatsächlichen Bedarf zur Erbringung von Fernmeldediensten nutzen. Die zur Verfügung Stellung an Dritte oder die Nutzung für nicht Fernmeldedienste ist nicht gestattet. Die Parteien vereinbaren in Bezug auf die Tragung jeglicher Kosten, die sich aus der Umsetzung des Vertrages und seiner Bestandteile ergeben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, das Verursacherprinzip.

2 Leistungen und Pflichten von SBC

SBC stellt dem Mitbenutzer Infrastrukturen für die Errichtung, Beibehaltung und den Betrieb von Fernmeldedienstsandanlagen zur Verfügung (Grundleistung) und erbringt folgende Dienstleistungen für diese Infrastrukturen:

- Wartung der Infrastruktur
- Behebung von Schäden, welche nicht durch den Mitbenutzer verursacht wurden.

Sämtliche von SBC zur Verfügung gestellten bzw. zusätzlich erstellten Infrastrukturen, Einrichtungen und Anlagen bleiben im Eigentum von SBC.

3 Verlegung

SBC kann die Verlegung der vom Mitbenutzer betriebenen Einrichtungen und Anlagen in begründeten Fällen (Austausch, Erweiterung, Teilrückbau, Umbau, Erneuerung, etc.) nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten verlangen. Die entstehenden Kosten für die Verlegung der Antennen, Ausrüstungen, Anlagen und der Kabel werden durch den Mitbenutzer getragen. SBC verpflichtet sich in diesem Fall, die Arbeiten mit dem Mitbenutzer zu koordinieren und so durchzuführen, dass eine Betriebsstörung vermieden werden kann oder dass eine solche zumindest geringfügig und von möglichst kurzer Dauer ist. Ausnahme bilden bauliche Sofortmassnahmen bei unvorhergesehenem Schadenseintritt bzw. grosser Wahrscheinlichkeit eines unmittelbar bevorstehenden Schadenseintritts.

Wird bei einem benutzten Standort von SBC eine Anpassung der Standortinfrastruktur (z. B. Tausch des bestehenden Mastes durch einen höheren Mast, Ersatz des bestehenden Gebäudes) auf Grund von SBC eigenen

Bedürfnisse oder zur Erhaltung des Standortes in einem für die Mitbenutzung tauglichen Zustand notwendig, so trägt der Mitbenutzer die dadurch entstehenden Umzugskosten für seine eigenen Anlagen und Installationen selber.

4 Leistungen und Pflichten des Mitbenutzers

4.1 Standort-Mitbenutzung

Der Mitbenutzer verpflichtet sich auf eigene Kosten sämtliche am jeweiligen Ort geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Einrichtungen und Anlagen des Mitbenutzers sind im Eigentum und im ausschliesslichen Verantwortungsbereich des Mitbenutzers. Die Versicherung seiner Ausrüstungen, Anlagen, Installationen und Personen (Bsp. Haftpflicht-, Feuer- und Elementarschaden etc.) sowie des Risikos, dass durch seine Anlagen und Gerätschaften bzw. deren Betrieb (darin eingeschlossen allfällige Fehlfunktionen) Schäden für SBC bzw. allfällige andere Mitbenutzer entstehen, ist Sache des Mitbenutzers. SBC haftet nicht für Folgen, welche daraus entstehen, dass die vorerwähnte Versicherung durch den Mitbenutzer nicht abgeschlossen wurde bzw. aus irgendwelchen Gründen die Deckung unterbrochen oder unzureichend ist.

Eine Übertragung der Eigentumsrechte an den sich auf dem Standort befindlichen Anlagen des Mitbenutzers an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von SBC nicht gestattet.

Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Standort-Vertrages hat der Mitbenutzer die Pflicht, seine Anlagen und Installationen zurückzubauen. Allfällige gemietete Räume, etc. sind in gereinigtem Zustand zurück zu geben. Der Mitbenutzer ist für allfällige Schäden ersatzpflichtig. Allfällig vom Mitbenutzer vorzunehmende Instandstellungsarbeiten sind fachgemäss auszuführen und müssen bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen sein.

Der Mitbenutzer informiert SBC rechtzeitig über geplante bauliche Anpassungen und sonstige Installationen an seinen eigenen Anlagen.

Die Gewährung der Mitbenutzung darf für SBC zu keiner Verschlechterung der juristischen, technischen und wirtschaftlichen Situation führen. Fragen, die im Vertragswerk nicht oder nicht klar geregelt sind, sind nach Massgabe dieses Grundsatzes zu entscheiden.

4.2 Meldepflicht - Mitteilungen

Der Mitbenutzer stellt SBC diejenigen Informationen zur Verfügung, welche im guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können. Werden Informationen geliefert, erfolgt das unentgeltlich in der für solche Daten üblichen Qualität.



Der Mitbenutzer liefert SBC auf Anfrage insbesondere Informationen betreffend Infrastrukturen, Einrichtungen und Anlagen sowie Komponenten, einschliesslich der eingesetzten Technologien die an der Infrastruktur, den Einrichtungen und Anlagen von SBC angeschlossen sind oder werden. Falls SBC die berechtigterweise verlangten Informationen auch nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht erhält, trägt der Mitbenutzer die allfälligen daraus entstehenden Nachteile und Kosten.

Der Mitbenutzer verpflichtet sich, alle nötigen technischen Parameter seiner Anlagen zur Erstellung eines Standortdatenblattes gemäss NIS-Verordnung SBC auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.3 Arbeitssicherheit

Auf Standorten müssen die massgebenden Vorgaben von SBC und die in der Schweiz geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften angewendet werden. Die im entsprechenden Gebäude von SBC geltenden Verhaltensregeln sind einzuhalten.

Ein Besteigen des Antennenträgers (Turm, Mast, Terrassen, usw.) aus welchen Gründen auch immer ist ohne Bewilligung von SBC strengstens untersagt. Verlangt SBC eine Beaufsichtigung durch einen Mitarbeiter oder sonstige Massnahmen, sind die entsprechenden Anweisungen zu befolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen von SBC gehen zu Lasten des Mitbenutzers.

Beim bewilligten Besteigen des Antennenträgers sind entsprechende SUVA-Vorschriften sowie die Swisscom internen Vorschriften („Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“; „ASIR“) zu befolgen. Bei Unfällen (auch im Falle von Material- oder Konstruktionsfehlern) lehnt SBC – soweit gesetzlich zulässig – jegliche Haftung ab.

Entstehen durch das Besteigen irgendwelche Defekte an Antennenträgern oder treten Betriebsstörungen auf, ist der Mitbenutzer gegenüber dem entsprechenden Geschädigten (SBC oder andere Mitbenutzer) haftbar.

Die vom Mitbenutzer beauftragten Dritten sind den gleichen Bedingungen unterstellt bzw. der Mitbenutzer haftet für durch diese Beauftragten verursachten Schaden, wie wenn er eigene Leute eingesetzt hätte.

4.4 Zusammenarbeit mit den Behörden & Eigentümer

Ist SBC nicht selber Eigentümerin eines Standortes, gewährt SBC die Leistungen nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Grundeigentümers. Allfällige Auflagen des Grundeigentümers werden dem Mitbenutzer durch SBC mitgeteilt und sind auch für den Mitbenutzer verbindlich.

Die Inanspruchnahme von Eigentum Dritter (z. B. Grundeigentum) hat unter grösstmöglicher Sorgfalt und in Beachtung des Gebotes schonender Rechtsausübung

zu erfolgen. Für die Abgeltung allfälliger Schäden, welche der Grundeigentümer zufolge des Zutrittes/Zuganges der Mitbenutzer und insbesondere der Beanspruchung des Terrains für Bau- und Installationsarbeiten erleidet, haftet im Innenverhältnis unter den Parteien ausschliesslich der Mitbenutzer.

Ein allfällig notwendig werdendes Baugesuch ist vom Mitbenutzer als Bevollmächtigter von SBC einzureichen. Wird ein Einsprache Verfahren durchgeführt, so tritt der Mitbenutzer wiederum als Bevollmächtigter von SBC auf. SBC behält sich das Recht vor, an einem Einsprache Verfahren teilzunehmen. Das weitere Verfahren (nach einem allfälligen Entscheid der zuständigen Behörde über die Einsprache) wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Jeglicher Rechtsverkehr mit der Grundeigentümerschaft im Bauverfahren (Einholen von Unterschriften, etc.) sowie in sämtlichen übrigen Belangen, erfolgt ausschliesslich durch SBC. SBC kann den Mitbenutzer mittels Vollmacht ermächtigen, im Namen von SBC mit der Grundeigentümerschaft in Rechtsverkehr zu treten.

5 Preise und Indexierung

5.1 Preise

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders festgehalten.

SBC ist berechtigt, den für den Stromverbrauch festgelegten Pauschalpreis dem effektiven Energiebezug anzupassen. Soweit der effektive Energiebezug nicht oder nicht zuverlässig gemessen werden kann, ist SBC berechtigt, diesen anhand sachgerechter Kriterien zu ermitteln oder zu schätzen. SBC kann dabei insbesondere Messdaten, technische Leistungsdaten der eingesetzten Einrichtungen, historische Verbrauchswerte sowie Angaben des Mitbenutzers berücksichtigen.

Erhöhungen der für die Energieversorgung massgebenden Preise und Kostenbestandteile, insbesondere der Energiepreise, Netznutzungsentgelte, Messkosten, Abgaben und Gebühren, kann SBC mit Wirkung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf den Mitbenutzer überwälzen.

Zudem kann SBC auf jeden Kündigungstermin hin die Preise unter Angabe der Gründe anpassen. Preisanpassungen gemäss Ziffer 5.2 bleiben vorbehalten.

5.2 Indexierung

Ungeachtet Ziffer 5.1 ist SBC berechtigt, sämtliche oder einzelne der im Standort-Vertrag enthaltenen Preise jährlich per 1. Januar entsprechend der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Dieses Recht besteht auch während einer vereinbarten Mindestvertragsdauer.

Die Preisindexierung ist dem Mitbenutzer mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mitzuteilen.



Die Berechnungsgrundlage für die Preisindexierung bildet der Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte).

Die Preise werden mit folgender Formel an die Teuerung angepasst:

$$\text{Neuer Preis} = \text{Bisheriger Preis} \times \frac{\text{Neuer Index}}{\text{Bisheriger Index}}$$

Für die bisher geltenden Preise ist der Indexstand von September 2014 massgebend. Für die per 01.01.2027 angepassten Preise gilt der Indexstand von August 2026. Grundlage bildet die "Preisliste - Mitbenutzung für Fernmeldedienst".

Eine Änderung des Basisjahres oder eine Ablösung des Landesindex lässt das Indexierungsrecht unberührt. In diesem Fall sind die entsprechenden vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Umrechnungswerte beziehungsweise der sachlich vergleichbare Nachfolgeindex anzuwenden. Eine rückwirkende Preisanpassung für bereits abgelaufene Abrechnungsperioden ist ausgeschlossen.

6 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungstellung

Die wiederkehrende Vergütung für Mitbenutzung und Energiebezug ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung geschuldet.

Im Falle eines Neu- oder Umbaus wird eine Rechnung nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung zugestellt, ungeachtet des Umstands, ob der Bau bereits erfolgt ist oder nicht. SBC wird dieses Datum schriftlich nach Eingang der Baubewilligung der Mitbenutzerin bestätigen. Anschliessend erfolgt die Rechnungsstellung jährlich im Voraus.

Muss SBC für den Mitbenutzer neue Infrastruktur erstellen oder bestehende Infrastruktur (Mastaufstockung, Ersatzmast oder Kabine) ergänzen, so ist die Mitbenutzungsentschädigung erst ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Infrastruktur geschuldet. Der Zeitpunkt der Bereitstellung der Infrastruktur und damit der Beginn der Zahlungsverpflichtung wird dem Mitbenutzer von SBC schriftlich mitgeteilt.

Leistungsanpassungen, während einem Kalenderjahr werden pro rata temporis verrechnet.

6.2 Zahlungsbedingung

Dem Mitbenutzer wird bei Nichteinhalten der im Vertrag vereinbarten Zahlungsfristen mittels Mahnung eine angemessene Nachfrist eingeräumt. Erfolgt die Zahlung nicht innert der eingeräumten Nachfrist, kann SBC ohne Vorankündigung sämtliche vertraglichen Leistungen bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung einstellen.

Erfolgen Zahlungen nicht innert dieser Frist, befindet sich die Leistungsbezügerin ohne weiteres in Verzug. Der Zinssatz für die anfallenden Verzugszinse beträgt 5% p.a.

7 Kündigung

Die Kündigung ist eingeschrieben an die zuständige Stelle zu senden. Die Kündigung wird der anderen Vertragspartei unmittelbar nach Erhalt mit einem Brief bestätigt.

7.1 Ordentliche Kündigung

Der Standort-Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, frühestens auf das Ende der Mindestdauer.

Soweit im Standort-Vertrag unter Punkt "Standortspezifische Regelung" nicht ausdrücklich anders geregelt kann SBC, im Falle einer ausserordentlichen Verlegung des Sendestandortes (notwendig z.B. durch Bedrohung der Infrastruktur durch Naturgefahren, durch Gesetzesänderungen oder durch Auflagen der Behörden), sowie nachweislichem Eigenbedarf den Standort-Vertrag jederzeit, das heisst während und nach der Mindestvertragsdauer, auf Ende eines Kalendermonates und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auflösen.

Kündigt der Mitbenutzer den Standort-Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, schuldet er den Gesamtbetrag der Vergütung für die Mitbenutzung während der Mindestvertragsdauer.

7.2 Fristlose Kündigung

Der Standort-Vertrag kann weiter ohne Ansetzung einer Behebungsfrist aus wichtigen Gründen durch eine Partei jederzeit per sofort und entschädigungslos gekündigt werden, insbesondere wenn:

- die andere Partei in Konkurs fällt, zahlungsunfähig wird oder um Stundung nachgesucht hat
- die andere Partei die Bedingungen von Art. 725 OR (Kapitalverlust, Überschuldung) erfüllt
- die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat
- die andere Partei liquidiert wird oder
- behördliche Restriktionen die Leistung verunmöglichen.

Erfolgt die fristlose Kündigung aufgrund der nachstehend genannten zwei wichtigen Gründe:

- die andere Partei die vertraglichen Pflichten wiederholt schwerwiegend verletzt,
- die andere Partei sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung wiederholt und schwerwiegend nicht an die gesetzlichen Bestimmungen hält (rechtswidriges Verhalten der anderen Partei),

bildet eine Voraussetzung der Kündigung, dass die kündigende Partei die andere Partei bezüglich der Verletzung abgemahnt hat und gleichzeitig eine Frist von 20 Tagen zur Beseitigung der Verletzung angesetzt hat,



und dass die verletzende Partei die Vertragsverletzung nicht innert Frist beseitigt hat.

8 Schlussbestimmung

Das Vertragswerk untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern. Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, weil sie unzulässig oder undurchführbar sind, sollen die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.